

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zur Gemeindevertretung Wilhelmsburg am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung Wilhelmsburg festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte ohne Wahlschein	521
Wahlberechtigte mit Wahlschein	114
Wahlberechtigte gesamt	635
Wähler	497
Ungültige Stimmen	27
Gültige Stimmen	1436

Die einzelnen Bewerber erhielten nachstehende Stimmen:

WFW	Stimmenzahl
Funk, Thea	164
Maurer, Daniel	133
Köppen, Karin	32
Jahn, Sven	141
Dannenberg, Karl-Heinz	30
Kunzig, Thomas	14
Dahlke, Thomas	22
gesamt	536

Einzelbewerber Bartsch	Stimmenzahl
Bartsch, Detlef	87
gesamt	87

Einzelbewerberin Dörk	Stimmenzahl
Dörk, Janine	141
gesamt	141

Einzelbewerber Fischer	Stimmenzahl
Fischer, Ulrich Erwin Max	210
gesamt	210

Einzelbewerberin Röhl	Stimmenzahl
Röhl, Claudia	26
gesamt	26

Einzelbewerber Senz	Stimmzahl
Senz, Sebastian	104
gesamt	104

Einzelbewerber Wrase	Stimmzahl
Wrase, Ulf	332
gesamt	332

Es waren 8 Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen. Verteilung dieser Sitze in der Gemeindevertretung Wilhelmsburg auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge	Stimmzahl	Zahl der Sitze
WFW	536	3
Einzelbewerber Bartsch	87	0
Einzelbewerberin Dörk	141	1
Einzelbewerber Fischer	210	2
Einzelbewerberin Röhl	26	0
Einzelbewerber Senz	104	1
Einzelbewerber Wrase	332	2
gesamt	1436	8

Gewählt sind:

WFW	
Mitglied	Nachrücker
Funk, Thea	Köppen, Karin
Jahn, Sven	Dannenberg, Karl-Heinz
Maurer, Daniel	Dahlke, Thomas
	Kunzig, Thomas

Einzelbewerberin Dörk	
Mitglied	Nachrücker
Dörk, Janine	

Einzelbewerber Fischer	
Mitglied	Nachrücker
Fischer, Ulrich Erwin Max	

Einzelbewerber Senz	
Mitglied	Nachrücker
Senz, Sebastian	

Einzelbewerber Wrase	
Mitglied	Nachrücker
Wrase, Ulf	

Gemäß § 35 LKWG können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Mosler
Gemeindewahlleiter